



Sportverein Esting e.V. Abteilung Tennis

Abteilungsordnungen



Herausgeber:

Sportverein Esting e. V.
Abteilung Tennis
Email: tennis@svesting.de

Geschäftsstelle:

Schlossstrasse 21
82140 Esting
Telefon 08142/48085
Internet <http://www.svesting.de>

Abteilungsordnungen

Inhalt:

Vorwort.....	3
ORDNUNG DER TENNISABTEILUNG.....	4
Anlage 1: Verfahrensweg §4.....	9
SPIEL- UND PLATZORDNUNG FÜR DEN TENNISBETRIEB.....	10
RANGLISTENSPIELORDNUNG FÜR FORDERUNGSSPIELE IN DER TANNENBAUMRANGLISTE.....	13

Vorwort

Esting, März 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder der Tennisabteilung,



1988 war es als die Abteilungsleitung in Absprache mit dem Vereinsvorstand beschloss, der Tennisabteilung eine eigene Ordnung zu geben. Sinn und Zweck dieser Maßnahme war es, den Mitgliedern eine Information über die Ziele der Abteilung und eine Orientierung über die Rechte und Pflichten eines jeden Einzelnen zu geben. Außerdem sollten die Befugnisse der Abteilungsleitung und des Abteilungsbeirates schriftlich geregelt werden.

Im Laufe der Jahre wurden die Abteilungsordnung, die Spiel- und Platzordnung und auch die Ranglistenspielordnung einige Male aktualisiert. Diese Ordnungen sind die Grundlage für einen störungsfreien und harmonischen Spielbetrieb auf unserer Anlage. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Freude beim Tennisspielen.

Stefan Raum
Leiter der Abteilung Tennis

ORDNUNG DER TENNISABTEILUNG

§ 1 Grundsatz

Diese Ordnung ist im Verbund mit der Vereinssatzung des SV Esting zu betrachten. Bei Themen, die in der Ordnung der Tennisabteilung nicht ausdrücklich geregelt sind, gilt die Vereinssatzung.

§ 2 Zielsetzung

Die Abteilung hat den Zweck, alle Freunde des Tennissports zu aktiver Sportausübung oder zur passiven Unterstützung der Abteilung zusammenzuschließen und besonders die Jugend für den Tennissport zu begeistern.

Neben der Ausrichtung und Teilnahme an Turnieren, ist ein besonderes Ziel der Abteilung die freizeitgemäße Gestaltung des Tennissports. Die auf Breitensport angelegte Betätigung soll zur Förderung der Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsbildung der Mitglieder beitragen.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied in der Tennisabteilung kann nur werden, wer auch Mitglied des SV Esting ist. Jugendliche unter 18 Jahren, die Mitglied werden wollen, benötigen das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.

Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung.

Die Abteilung setzt sich aus aktiven, passiven, sowie jugendlichen Mitgliedern zusammen. Die Zahl der Mitglieder ist derzeit auf 185 begrenzt. Sie wird durch die Abteilungsleitung festgelegt, darf jedoch höchstens 40 aktive Mitglieder pro Platz betragen.

Aktive Mitglieder sind spiel-, wahl- und stimmberechtigt. Sie bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

Passive Mitglieder sind Erwachsene über 18 Jahre, die nicht spielberechtigt, jedoch stimm- und wahlberechtigt sind. Sie zahlen festgelegte, reduzierte Jahresbeiträge. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind laut Spielordnung spielberechtigt, jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

Vollzeitstudenten, Auszubildende sowie Wehr- und Zivildienstleistende zahlen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr dieselben Jahresbeiträge wie Jugendliche. Sie sind stimm- und wahlberechtigt, wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind.

In begründeten Ausnahmefällen können aktive Mitglieder pausieren. Sie erhalten während dieser Zeit den Status eines passiven Mitgliedes gemäß Absatz 6. Über entsprechende Anträge, die schriftlich einzureichen sind entscheidet die Abteilungsleitung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit dem Tode.

Der Austritt aus der Abteilung muss schriftlich, und zwar bis spätestens 6 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres, erklärt werden. Bei Kündigungen unter dem Jahr ist § 9, Abs. 4 zu berücksichtigen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus der Abteilung entscheidet mit Ausnahme der Fälle unter § 9 Absatz 3 der Abteilungsbeirat auf Antrag der Abteilungsleitung. Der

Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereins- und Abteilungsorgane erfolgen.

Vor einer Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu gewähren, vor dem Abteilungsbeirat zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Einspruch beim Vereinsausschuss zu, der für die Beilegung oder die Erledigung durch Schiedsspruch zuständig ist. Der Vereinsausschuss kann im Schiedsspruch Auflagen erteilen, die geeignet sind, den Streit beizulegen. Er wird auf Antrag eines streitbeteiligten Mitglieds oder Organs tätig und muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen zusammentreten. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 Disziplinarmaßnahmen

Über Disziplinarmaßnahmen entscheidet die Abteilungsleitung. Nichteinhaltung dieser Maßnahmen kann den Ausschluss aus der Abteilung zur Folge haben.

(Maßnahmen siehe Spiel- und Platzordnung Punkt 7)

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Passiven, sind spielberechtigt, den Tennissport auf den Tennisplätzen auszuüben und alle Einrichtungsgegenstände gemäß der Spielordnung zu benützen.

Die Mitglieder sind bei Abteilungsversammlungen gemäß § 3 dieser Ordnung wahl- und stimmberechtigt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Ordnungen der Abteilung anzuerkennen, die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe zu befolgen, den Weisungen der Abteilungsleitung und der Übungsleitung im Rahmen ihres Übungsbetriebs Folge zu leisten, die von der Abteilungsversammlung festgelegten und vom Vereinsausschuss genehmigten Beiträge und die außerordentlichen Umlagen bei Fälligkeit zu entrichten, das Vereinseigentum, vom Verein angemietete Sportgeräte und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungsstätten und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet das Mitglied.

§ 8 Spiel- und Platzordnung

Die Spiel- und Platzordnung wird von der Abteilungsleitung erstellt und laut Vereinssatzung dem Vereinsausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 Beiträge und Umlagen

Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten. Sie erklären sich grundsätzlich bereit, die jeweils fälligen Beiträge mit Einzugsermächtigung abbuchen zu lassen.

Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags wird von der Abteilungsversammlung festgelegt und vom Vereinsausschuss genehmigt.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung werden sie nach § 7 dieser Ordnung durch die Abteilungsleitung ausgeschlossen.

Scheidet ein Mitglied während der Spielzeit aus, so hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Beitrags oder auf Erlass der noch offenen Beitragsforderung.

Bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 31.07. eines Jahres wird für das laufende Geschäftsjahr der halbe Jahresbeitrag erhoben.

In besonderen Fällen kann die Abteilungsleitung eine Herabsetzung des Beitrags beschließen.

Bei Austritt und Ausschluss gelten die Bestimmungen des § 4 dieser Ordnung.

Die Abteilungsversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

§ 10 Abteilungsversammlung

Satzungsmäßige Versammlungen sind

- ordentliche Abteilungsversammlungen
- außerordentliche Abteilungsversammlungen

Die Abteilungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Tag der Versammlung. Die Einberufung zu den in Absatz 1 genannten Abteilungsversammlungen erfolgt durch den Abteilungsleiter.

Die ordentliche Abteilungsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

In ihr erfolgt:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung der Abteilungsleitung
- die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
- die Festsetzung der Beiträge
- sowie die Erledigung von weiteren Tagesordnungspunkten und Anträgen.

Anträge zur Abteilungsversammlung siehe Vereinssatzung § 6 Abs. 8. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll, das vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist, niedergeschrieben.

Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung siehe Vereinssatzung § 6 Abs. 4.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter einberufen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Tag der Durchführung. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die antragstellenden Mitglieder haben zugleich die gewünschten Tagesordnungspunkte mitzuteilen, die dann durch den Abteilungsleiter bei der Einberufung bekannt gegeben werden. Über andere als in der Tagesordnung bekannt gegebene Punkte darf nicht abgestimmt werden.

§ 11 Abteilungsleitung

Sie besteht aus

- dem Abteilungsleiter
- dem technischen Leiter
- dem Sportwart
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Jugendleiter

Der Abteilungsleiter hat einen Stellvertreter. Er wird jährlich von den Mitgliedern der Abteilungsleitung aus dem Abteilungsleitungskreis mit einfacher Mehrheit gewählt. Trotz Doppelfunktion hat der Stellvertreter lediglich einfaches Stimmrecht.

Die Aufgaben und Befugnisse der Abteilungsleitung sind in der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Vereins geregelt. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der ordentlichen Abteilungsversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt, und zwar der Abteilungsleiter, Schriftführer und technische Leiter zusammen um ein Jahr versetzt mit den anderen Mitgliedern der Abteilungsleitung. Bei Ausscheiden des Abteilungsleiters gilt § 4 Absatz 6 Satz 1 der Vereinssatzung.

Die Abteilungsleitung tritt auf Einladung des Abteilungsleiters zusammen. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters den Ausschlag.

Der Abteilungsleiter führt den Vorsitz bei Sitzungen der Abteilungsleitung sowie bei den Abteilungsversammlungen.

§ 12 Abteilungsbeirat

Der Abteilungsbeirat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Sie werden von der Abteilungsversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Abteilungsbeirats müssen Abteilungsmitglieder sein, dürfen jedoch weder im Vereinsausschuss noch der Abteilungsleitung angehören.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Haftung

Die Abteilungsleitung übernimmt keinerlei Haftung für Fahrzeuge und sonstiges Eigentum der Mitglieder und Gäste. Sie haftet nicht für Sportunfälle jeder Art. Bei Sachbeschädigung haften die Eltern für ihre Kinder.

§ 15 Ordnungsänderung

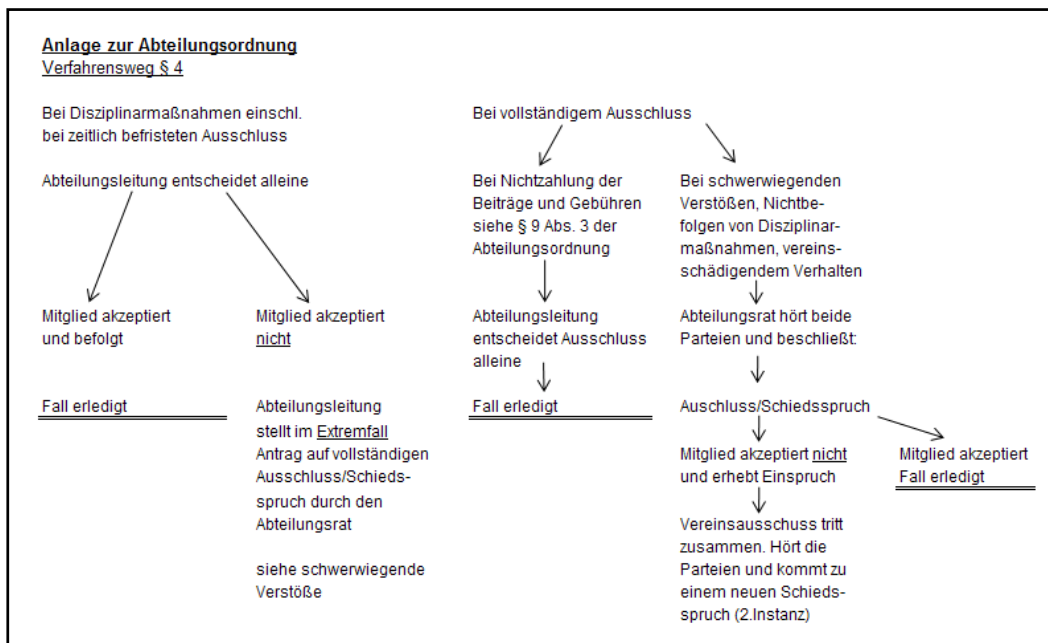
Eine Ordnungsänderung kann nur von der ordentlichen Abteilungsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein detaillierter Antrag auf Ordnungsänderung muss mit der Einladung zur Abteilungsversammlung bekannt gegeben werden.

§ 16 Inkrafttreten und Aushändigung der Ordnung

Die vorstehende Ordnung wurde vom Vereinsausschuss am 23.11.1988 verabschiedet, im Januar 2005 komplett überarbeitet und von den anwesenden Mitgliedern in der Abteilungsversammlung vom 17.02.2005 gemäß § 11 Absatz 3 genehmigt. Sie wird jedem Mitglied der Tennisabteilung ausgehändigt. Im übrigen liegt sie in der Geschäftsstelle des Sportvereins Esting aus.

Esting, 01.02.2007

Anlage 1: Verfahrensweg §4



SPIEL- UND PLATZORDNUNG FÜR DEN TENNISBETRIEB

1. Spielberechtigung

Spielberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben und die über einen gültigen Mitgliedsausweis der Tennisabteilung verfügen.

Uneingeschränkt spielberechtigt sind aktive (Voll)Mitglieder, Studenten, Azubis sowie Wehr- und Zivildienstleistende. Sie erhalten Anhänger für das Platzbelegungssystem.

Jugendliche und Kinder sind eingeschränkt spielberechtigt, und zwar

immer außerhalb der Kernzeit (s. Punkt 2); oder

innerhalb der Kernzeit nur mit einem Vollmitglied auf maximal 2 Plätzen

Gastspieler sind spielberechtigt

außerhalb der Kernzeit:

nur mit einem Mitglied der Tennisabteilung (bei Doppelspielen mit Gästen müssen mindestens zwei Spieler Mitglied der Tennisabteilung sein) und

nur nach Eintragung im Gästebuch durch den Gastgeber, dem dafür eine Gebühr pro Stunde und Gast in Rechnung gestellt wird. Die Höhe der Gebühr beträgt derzeit 4,- Euro. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

für Kinder und Jugendliche werden 2,- Euro pro Stunde und Gast in Rechnung gestellt.

innerhalb der Kernzeit siehe Punkt 2.2 unter Berücksichtigung der oben genannten Bedingungen.

Weiter Einzelheiten zur Reservierung siehe Punkt 3.5 dieser Ordnung

Passive und pausierende Mitglieder der Tennis-abteilung sind laut Abteilungsordnung nur im Sinne von Gastspielern spielberechtigt.

An Nicht-Mitglieder der Tennisabteilung werden keine Plätze vermietet.

2. Spielzeiten

Kernspielzeiten:

Montag – Donnerstag ab 17 Uhr

Freitag ab 16 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertage ganztags

Nebenspielzeiten:

Montag – Donnerstag 7 – 17 Uhr

Freitag 7 – 16 Uhr

Die zu Beginn einer Spielstunde nicht reservierten Plätze können von allen Tennismitgliedern bis zur nächsten Spielstunde genutzt werden.

3. Platzreservierung und –belegung

Grundsätzlich ist immer nur eine Reservierung für eine Spielstunde möglich. Einer erneute Reservierung ist erst möglich, wenn die bereits eingetragene Spielzeit verstrichen ist. Das heißt mit anderen Worten, eine Reservierung kann im Prinzip frühestens nach der zuletzt belegten Spielzeit erfolgen.

Einhängesystem

Jedes Mitglied der Tennisabteilung erhält einen Ausweis mit Namen und SVE-Stempel. Dieser Ausweis ist grundsätzlich vor Spielbeginn auf der Platzbelegungstafel einzuhängen und nach dem Spiel wieder zu entfernen.

Reservierung Platz 1:

Dieser Platz kann nur am jeweiligen Spieltag belegt werden. Nach dem Einhängen des namentlichen gekennzeichneten Ausweises darf die Tennisanlage nicht verlassen werden, anderenfalls entfällt die Reservierung.

Reservierung Plätze 2, 3 und 4:

Diese Plätze können jeweils max. 6 Tage im voraus (nicht 7 Tage!) belegt werden.

Reservierung für Gastspieler

Gästespiele dürfen nicht im Voraus reserviert werden. Das gastgebende Abteilungsmitglied ist verpflichtet, unmittelbar vor Spielbeginn einen entsprechenden Vermerk „E“ bzw. „J“ im Platzbelegungsbuch zu machen.

Die Nutzung und Belegung der Plätze ist möglich, wenn diese von der Abteilungsleitung oder vom Platzwart für den Spielbetrieb freigegeben worden sind. Das Sperren von Plätzen für Vereinsmeisterschaften, zur besonderen Nachwuchsförderung, im Rahmen von Aktionswochen für die Jugend in den Schulferien usw. bleibt ausschließlich der Abteilungsleitung vorbehalten. Dabei soll immer ein Platz für den allgemeinen Spielbetrieb den Mitgliedern zur Verfügung stehen. Die Platzbelegung hierfür wird durch besondere Schilder gekennzeichnet.

Ist ein reservierter Platz 10 Minuten nach Beginn der Spielstunde nicht in Anspruch genommen, so entfällt das Recht auf die Belegung.

Die zu Beginn einer Spielstunde nicht reservierten Plätze können im Prinzip von allen Tennismitgliedern bis zur nächsten vollen Stunde genutzt werden, also auch von Kindern und Jugendlichen, auch von Mitgliedern mit Gästen, und zwar auch in den Kernspielzeiten. Dabei müssen die Beteiligten sich selbstverständlich immer direkt vor Spielbeginn im Spielbuch eintragen und ihren Ausweis auf der Tafel einhängen.

4. Tennisunterricht

Tennisunterricht darf nur der jeweils unter Vertrag stehende Tennislehrer des SV Esting bzw. der sonstige Beauftragte erteilen, und zwar nur an Abteilungsmitglieder.

5. Platzpflege

Der Platz ist grundsätzlich vor Ende der Spielstunde abziehen, und die Linien sind nachzuziehen. Im übrigen ist den Anweisungen des Platzwartes Folge zu leisten.

Gemäß Beschluss der Abteilungsversammlung vom 17.03.1992 verpflichten sich alle aktiven Mitglieder über 18 Jahren¹ zu einem vierstündigen Arbeitseinsatz pro Jahr im Rahmen der Pflege der Anlage. Ersatzweise ist die Zahlung von 15,- Euro pro Stunde, die der Jugendarbeit zugute kommen soll, fällig. Ausgenommen sind diejenigen Mitglieder, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind. Die Handhabung erfolgt wie im Hauptverein.

6. Spielbekleidung

Tennisbekleidung ist Vorschrift. Spielen in Badeanzug/Badehose ist nicht erlaubt. Es darf nur mit geeigneten Tennisschuhen gespielt werden, die die Plätze nicht beschädigen.

¹ Im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres ist noch kein Arbeitsdienst zu leisten.

7. Einhaltung der Spielordnung

Verstöße gegen die Spielordnung können Verwarnungen, Disziplinarmaßnahmen einschließlich eines zeitlich befristeten Ausschlusses zur Folge haben. Sie werden von der Abteilungsleitung festgelegt.

Folgende Disziplinarmaßnahmen sind derzeit gültig:

Gast der nicht eingetragen wird 10,-Euro + Gastgeber

Mitglied, das sich nicht einträgt 5,-Euro

Nicht geeignete Tennisschuhe 5,-Euro

Jedes Mitglied kann Verstöße gegen die Spielordnung melden. Disziplinarmaßnahmen können aber nur von einem Mitglied der Abteilungsleitung vorgenommen werden.

Werden entsprechende Maßnahmen nicht befolgt, ist ein vollständiger Ausschluss möglich. Einzelheiten diesbezüglich regeln die Abteilungsordnung und die Vereinssatzung.

Eventuelle Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern im Rahmen der Einhaltung und Auslegung dieser Ordnung werden ausschließlich von Abteilungsleitung geregelt.

RANGLISTENSPIELORDNUNG FÜR FORDERUNGSSPIELE IN DER TANNENBAUMRANGLISTE

- 1.** Jeder in der Rangliste genannte Spieler ist berechtigt, die in seiner Reihe stehenden Spieler zu fordern. Man darf auch in der nächst höheren Reihe all jene fordern, die rechts über einem stehen. Hat man den Herausgeforderten geschlagen, so nimmt man seine Stelle ein und der Besiegte rutscht eine Stelle zurück, wie auch die hinter ihm Platzierten einen Rang zurückgestuft werden. Der Verlierer kann seinerseits frühestens nach drei Wochen eine Revanche gegen den siegreichen Herausforderer beantragen.

Hat der Herausfordernde sein Match verloren, behält er seinen Ranglistenplatz, darf aber den Geforderten 6 Wochen lang nicht mehr zurückfordern.

Nicht in der Rangliste genannte Spieler können die Spieler der letzten Reihe der Rangliste fordern, es sei denn, der Sportwart setzt ein neues Mitglied, seiner Spielstärke entsprechend, in die Rangliste ein.

- 2.** Jede Herausforderung muss in einem dafür vorgesehenen Buch eingetragen werden, das bei der Platzbelegungstafel ausliegt. Der Forderer muss mit dem Geforderten einen Spieltermin absprechen. Dieser Termin muss vom Sportwart oder dessen Stellvertreter bestätigt werden.
- 3.** Der geforderte Spieler muss innerhalb von 11 Tagen antreten.
- 4.** Spieler, die nicht länger als vier Wochen vereist oder wegen Krankheit spielunfähig sind und dies dem Sportwart oder dessen Stellvertreter mitteilen, werden neutralisiert, d.h. sie behalten ihren Ranglistenplatz. Die Herausforderung wird maximal für diese Zeit zurückgestellt.
- 5.** Tritt der geforderte Spieler innerhalb der Fristen von Position 3 oder 4 nicht an, so wird der Herausforderer an dessen Stelle in der Rangliste eingereiht.
- 6.** Hat ein geforderter Spieler bereits gegen einen vor ihm in der Rangliste platzierten Spieler ein Forderungsspiel eingetragen, so hat das Spiel um den höheren Ranglistenplatz gegenüber der Begegnung um den niedrigeren Ranglistenplatz Vorrang.
- 7.** Bälle und Schiedsrichter müssen vom Herausforderer gestellt werden. Für die Forderungsspiele gilt die Wettspielordnung des DTB. Es entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. Der Herausforderer hat sofort nach Beendigung des Forderungsspieles dem Sportwart das Resultat schriftlich mitzuteilen.
- 8.** Die Platzierung auf der Ranglistentafel ist ausschließlich Sache des Sportwartes oder dessen Stellvertreter.

9. Jeder in der Rangliste geführte Spieler ist verpflichtet, sich den Forderungsspielen zu beteiligen.
10. Über Streitfragen entscheidet der Sportwart oder dessen Stellvertreter.

Wir sind, wo Sie sind



Sportlich und fit – 365 Tage im Jahr

Gipfelstürmer, Torjäger oder Tennisspieler? Sportler brauchen einen zuverlässigen Partner. Die Versicherungskammer Bayern berät Sie in Sachen Unfall-, Kranken-, Sach- oder Lebensversicherung – gemeinsam finden wir die beste Lösung.

Versicherungsbüro Stein & Gemmeke GbR

Heckenstraße 2 · 82140 Olching
Telefon (0 81 42) 40 07 87 – Herr Gemmeke
Telefon (0 81 42) 40 07 85 – Herr Stein
Telefax (0 81 42) 40 07 86
E-Mail marcel.gemmeke@sug.vkb.de

VER | **SICHER** | UNGS
KAMMER
BAYERN

Wir versichern Bayern.

Finanzgruppe

0,00 €
Gebühren*



+ 25,- €
Startguthaben**
bei Kontoeröffnung bis zum 30.6.2007

Entdecken Sie die Bank mit den zufriedensten Kunden Deutschlands.

SpardaGiro – das **0,00 €-Gehaltskonto*** ohne Einschränkungen wie Mindestguthaben, Mindesteinkommen oder Grund- und Buchungsgebühren.

Unser **Kontowechselservice** macht es Ihnen leicht. Den gesamten Kontoumzug mit allen Formalitäten regeln wir für Sie.

Feursstraße 17 · 82140 Olching

 **089/55142-400** Mo. bis Fr.: 8.00 – 18.00 Uhr



www.sparda-m.de

* Lohn-/Gehalts-/Rentenkonto für Sparda-Mitglieder gebührenfrei.

** Voraussetzung für den Erhalt ist der regelmäßige Eingang von Lohn, Gehalt oder Rente innerhalb von 3 Monaten nach Kontoeröffnung. Gewährung pro Girokonto – unabhängig von der Anzahl der Kontoinhaber.

Sparda-Bank

freundlich & fair